

Terminsbestimmung



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Freitag, 19. September 2025, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Homburger Straße 18, Saal 28, versteigert werden:

1.

Die im Grundbuch von Ober-Hörgern Blatt 915 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Ober-Hörgern	1	120/2	Gebäude- und Freifläche, Licher Straße 8	1367
2	Ober-Hörgern	1	124	Gebäude- und Freifläche, Licher Straße	369
3	Ober-Hörgern	1	128	Erholungsfläche, Licher Straße	360

Zu 1.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 365.000,00 €

Objektbeschreibung: Wohn-/Geschäftshaus

Detaillierte Objektbeschreibung:

Hofreite (Wohnhaus mit Nebengebäuden), Baujahr 1890, Denkmalschutz

Zu 2.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 27.000,00 €

Objektbeschreibung: unbebautes Grundstück

Zu 3.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 684,00 €

Objektbeschreibung: land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück

Gesamtverkehrswert: 392.684,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:

Konto der Gerichtskasse Frankfurt am Main 100 60 30 bei der Landesbank Hessen-Thüringen Frankfurt, BLZ 500 500 00, IBAN DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC HELADEF, **unter Angabe des Kassenzzeichens: X047933204059X.**

Amtsgericht Friedberg (Hessen)
- Vollstreckungsgericht -